

2.14 Inobhutnahme von Kindern, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) gem. § 42 SGB VIII

Vorbemerkung:

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befinden. Die Inobhutnahme ist systematisch eingeordnet als andere Aufgabe der Jugendhilfe und stellt zunächst keine Hilfe zur Erziehung dar. Soweit notwendig, werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch Veranlassung des Jugendamtes in einer sicheren Umgebung (Obhut) vorübergehend aufgenommen und untergebracht. vgl. § 42 und § 8a Abs.3 S.2 SGB VIII

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (mit dem tatsächlichen Beginn einer Anschlussmaßnahme).

Geeignete Einrichtungen und sonstige Wohnformen:

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Minderjährige **bei geeigneten Personen**, in **geeigneten Einrichtungen** oder in **geeigneten sonstigen Wohnformen** vorübergehend unterzubringen.

In dem Sinne geeignet, sind Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstige Wohnformen, die über ein spezielles Angebot der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII verfügen, dieses konzeptionell beschrieben haben und entsprechend über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen.

Zielgruppe:

Die **Zielgruppe** umfasst Kinder oder Jugendliche, die

- um Obhut bitten,
- vor einer dringenden Gefahr, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen bedroht, zu schützen sind
- die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Grundleistungen der Inobhutnahme:

(Schwerpunkte je nach konzeptioneller Ausprägung der Angebote und individueller Bedarfslage der jungen Menschen)

- Akute Krisenintervention und Sicherstellung pädagogischer Betreuung in multiprofessionellen Teams
- Grundversorgung
- Sicherstellung von angstfreier, altersgerechter und sicherer Umgebung
- Abklärung des Gesundheitszustandes
- Abklärung, welche Umstände zur Inobhutnahme/Flucht geführt haben
- Abklärung der Signale traumatischer Belastungen
- Ggf. psychologische Betreuung
- Herstellung des Kontaktes zu Vertrauenspersonen
- Beteiligung der Herkunftsfamilie (wenn Gründe der Inobhutnahme nicht dagegensprechen)
- Regelmäßige Perspektivgespräche mit jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Jugendämtern
- Grundstrukturierung des Alltags (Schule, Ausbildung, Freizeit)
- Rückführung/Familienzusammenführung oder Überleitung in **geeignete** Anschlussmaßnahmen
- Screening entsprechend des § 42a SGB VIII

Rahmenbedingungen:

- Säuglinge, Kleinkinder und noch nicht schulpflichtige Kinder sind bei geeigneten Personen, in familienanalogen Angeboten oder in entsprechend konzipierten Kleingruppen unterzubringen, wo ihre frühkindlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden können (Bindungsorientierte pädagogische Arbeit).
- Die Kooperation mit dem Jugendamt und der Polizei muss gewährleistet sein.

Fachliche Empfehlungen:

- Eine ortsnahe Unterbringung ist vorzuziehen.
- Geschwister sollten -entsprechend der fachlichen Einschätzung- gemeinsam untergebracht werden.
- Die Einrichtungen sollten gut erreichbar, jederzeit zugänglich (Rund-um-die Uhr Betreuung) und allgemein bekannt sein.
- Für diese Angebote sollten eigenständige Gruppen vorgehalten werden. Sofern aufgrund struktureller Gegebenheiten keine eigenständigen Gruppen vorgehalten werden, können einzelne, eingestreute Inobhutnahmeplätze in Wohngruppen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens beantragt werden. Für die Aufnahme und die Krisenintervention muss eine (übergreifende/ergänzende) entsprechende sozialpädagogische Fachkraft zur Verfügung stehen. (Zuständig ausschließlich für die Betreuung der Inobhutnahmeplätze)
Dementsprechend dürfen Alltagsgeschehen und Gruppenprozesse nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

Personal/Betreuungsschlüssel :

In den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gilt das Fachkräftegebot. Ein multiprofessionelles Team mit Zusatzausbildungen/Fortbildungen im Bereich der Krisenintervention und/oder Traumapädagogik wird empfohlen.

Der **Betreuungsschlüssel** richtet sich nach der Zielgruppe und den beschriebenen konzeptionellen Leistungen (Ad hoc Aufnahmen, Clearing, Tagesstruktur...)
Doppeldienste in den Kernzeiten und bei Neu-Aufnahmen sind grundsätzlich vorzuhalten.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Platzzahl: Maximal 9 Plätze, bei der Aufnahme von Kindern bis 6 Jahren
Darf die Platzzahl 6 Plätze nicht überschreiten.

Räumlichkeiten:

Es gelten die Mindeststandards für Einrichtungen der Jugendhilfe.
Eine räumliche Abgrenzung, insbesondere bei einzelnen, vorgehaltenen Inobhutnahme-Plätze, ist sinnvoll.

Die Betreuten haben in der Regel eine besonders belastete Lebensbiographie und konfrontieren sowohl Pädagog:innen als auch andere Bewohner:innen in der jeweiligen Gruppe häufig mit komplexen Problemlagen.

Als Rahmenbedingung für einen gelingenden Entwicklungs- und Erziehungsprozess in der Einrichtung, sowie zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte (u.a. Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung, Entfaltung der Persönlichkeit, Gestaltung von Sexualität) dieser Minderjährigen sind ~~sollen ihnen~~ grundsätzlich Einzelzimmer vorzuhalten.

Rahmenbedingungen Unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA):

Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe für die Inobhutnahme von UMA. Insbesondere sind die Regelungen des § 42a SGB VIII zu berücksichtigen.

In der Inobhutnahme sollten die speziellen individuellen Bedarfe der UMA Berücksichtigung finden. Dementsprechend ist ein spezielles Konzept zur Betreuung von UMA vorzuhalten, bei dem auch die therapeutischen Bedarfe aufgrund der Fluchterfahrungen berücksichtigt werden. Bei der Betreuung von UMA sollten über die notwendigen fachlichen Qualifikationen hinaus sprachkompetente und/oder interkulturell erfahrene Mitarbeiter/innen eingesetzt werden

Junge UMA sollten möglichst mit Geschwistern, befreundeten Minderjährigen bzw. Minderjährigen gleicher Herkunft in altersentsprechenden Settings untergebracht werden. Insbesondere weibliche UMA benötigen einen speziellen Schutzraum und entsprechende Begleitung.
Eine geschlechterspezifische räumliche Trennung ist notwendig.

(Stand Februar 2023)